

TEILHABE AM SPORT

„Runder Tisch – Teilhabe am Vereinssport“

Impulsreferat

14. November 2019

Hannover

ZUR PERSON

Katharina Sauerland

Diplom-Pädagogin und Sportwissenschaftlerin
Köln

Themen:

- Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung
- Personenzentrierung und Beratung
- Persönliche Mobilität
- Sport und Inklusion
- Sportwissenschaften



GLIEDERUNG

Was bedeutet Teilhabe am Sport?

Assistenzleistungen

Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Entlastungsleistungen

DASpo – Durch Assistenz zu mehr Sport?!

Projektvorstellung

Ergebnisse

Erkenntnisse für die Praxis

Ausblick



TEILHABE AM SPORT

**Was bedeutet für Sie
Teilhabe am Sport?**

TEILHABE AM SPORT



TEILHABE AM SPORT

Selbstbestimmte Teilhabe am Sport im Kontext von

- UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)
- Internationale Classification of functioning (ICF)

ASSISTENZLEISTUNGEN

Eine Möglichkeit zur Teilhabe am (Vereins-)Sport für Menschen mit Behinderung bietet eine persönliche Begleitung!

- Z.B. Assistenzleistungen verankert im Bundesteilhabegesetz (BTHG)
- Z.B. Entlastungsleistungen im Rahmen der Pflege

ASSISTENZLEISTUNGEN IM BTHG

Überblick über Struktur des SGB IX:

Teil 1: Regelung für Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Menschen

- enthält das für alle Rehabilitationsträger geltende Rehabilitations- und Teilhaberecht.

Teil 2: Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderung

- beinhaltet die aus dem SGB XII herausgelöste und reformierte Eingliederungshilfe (die sog. Fachleistungen)

Teil 3: Besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (Schwerbehindertenrecht)

- im Teil 3 steht künftig das weiterentwickelte Schwerbehindertenrecht, das derzeit im SGB IX, Teil 2 geregelt ist

ASSISTENZLEISTUNGEN IM BTHG

Trennung der Leistungen zum 01.01.2020

- die **Leistungen der Eingliederungshilfe** (sog. Fachleistungen) werden aus dem Fürsorgesystem der Sozialhilfe herausgeführt und sind im SGB IX, Teil 2 zu finden

Fachleistungen (SGB IX; Teil 2)



Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderung (Eingliederungshilferecht), u.a. Leistungen zur

- Medizinischen Rehabilitation
- Teilhabe am Arbeitsleben
- Teilhabe an Bildung
- Sozialen Teilhabe, u.a.

ASSISTENZLEISTUNGEN

Existenzsichernde Leistungen (SGB XII, 4. Kapitel)



Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

- notwendiger Lebensunterhalt (Regelbedarfe und Regelsätze)
- Mehrbedarfe
- Einmalige Bedarfe
- Bedarfe für Unterkunft und Heizung (KdU)

ASSISTENZLEISTUNGEN IM BTHG

§ 78 SGB IX Teil 2

- zum 01.01.2020 tritt das neue Eingliederungshilferecht in Kraft
- das Thema **Assistenz** wird aus der bisherigen Sozialhilfe in das Leistungsrecht des **SGB IX** überführt
- es besteht ein rechtlicher **Anspruch auf Assistenzleistungen**, wenn die **Voraussetzungen der Eingliederungshilfe erfüllt sind**
- eine offene Liste beschreibt, was alles unter den **Begriff der Assistenzleistungen fällt (Aufzählung ist nicht abschließend)**
- die **Assistenz ist grds. budgetfähig, d.h., die Leistungen können mit Zustimmung des Leistungsberechtigten als pauschale Geldleistung erbracht werden, vgl. § 116 Abs. 1 SGB IX.**

ASSISTENZLEISTUNGEN IM BTHG

§ 78 SGB IX

(1) Zur **selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltags** einschließlich der Tagesstrukturierung werden Leistungen für Assistenz erbracht.

Leistung umfasst insbesondere (offener Leistungskatalog):

- Leistungen für die **allgemeinen Erledigungen des Alltags**, wie die **Haushaltsführung**
- die **Gestaltung sozialer Beziehungen**
- die **persönliche Lebensplanung**
- die **Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben**
- **die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten**
- die **Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen**

ASSISTENZLEISTUNGEN

- BTHG → Leistungsgesetz → benötigt ein Ausführungsgesetz auf Landesebene
- AG BTHG → Umsetzung benötigt Landesrahmenvertrag zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer (unter Beteiligung der Selbsthilfe)
- Landesrahmenvertrag regelt Leistungsbeschreibungen, Vergütung etc.

ASSISTENZLEISTUNGEN

Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen nach § 45b SGB XI – Der Entlastungsbetrag

- § 45b Sozialgesetzbuch Elf (SGB XI) regelt den Anspruch aller Pflegebedürftigen auf zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen.
- Dieser Anspruch gilt seit 01.01.2017 für alle Pflegebedürftigen mit Pflegegrad 1, Pflegegrad 2, Pflegegrad 3, Pflegegrad 4 und Pflegegrad 5
- Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich

„DASPO - DURCH ASSISTENZ ZU MEHR SPORT?!“

Projektkontext

- Durchführungszeitraum
01.01.2015 - 31.03.2018
- Gefördert durch
Stiftung Wohlfahrtspflege NRW
- Projektdurchführung
**FIBS – Forschungsinstitut für Inklusion durch
Bewegung und Sport gGmbH**
- <https://www.fi-bs.de/projekte/projekt-gestartet-daspo-durch-assistenz-zu-mehr-sport/>

„DASPO - DURCH ASSISTENZ ZU MEHR SPORT?!“

Das Projekt wollte wissen:

- Welche Assistenzmodelle lassen sich prinzipiell für den Bereich Freizeit/Sport nutzen?
- In welchem Ausmaß werden Assistenzen bereits genutzt?
- Wie könnten praxistaugliche, effiziente und nachhaltige Assistenzmodelle zukünftig aussehen?

„DASPO - DURCH ASSISTENZ ZU MEHR SPORT?!“

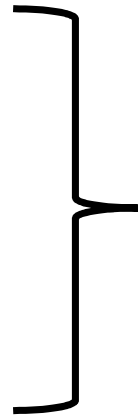
I. Datenerhebung auf struktureller Ebene in NRW

- Leitfadengestützte Expertengespräche
- Online-Befragung von Sport-Fachverbänden
- Online-Befragung LAG Selbsthilfe
- Online-Befragung LAG Freie Wohlfahrtspflege

„DASPO - DURCH ASSISTENZ ZU MEHR SPORT?!“

2. Datenerhebung in sechs Modellregionen NRW

- Emmerich
- Gelsenkirchen
- Harsewinkel
- Kreuztal
- Stolberg
- Wuppertal



Schriftliche Befragung „Sport“

Schriftliche Befragung „Behindertenhilfe“

Schriftliche Befragung „Selbsthilfe“

„DASPO - DURCH ASSISTENZ ZU MEHR SPORT?!“

Assistenzformen – Sportverbände

- Wegeassistenz (Fahrdienst)
- Trainingstandem (z.B. Buddy-Sportabzeichen)
- Informelle Unterstützung bspw. durch andere Sportler_innen
- Sportgruppenhelfer_innen
- Gruppenhelfer (z.B. Delegationshelfer bei SOVeranstaltungen)
- I:I-Assistenz (qualifizierte Fachkraft/nicht-qualifizierte Person)
- Gebärdensprachdolmetscher

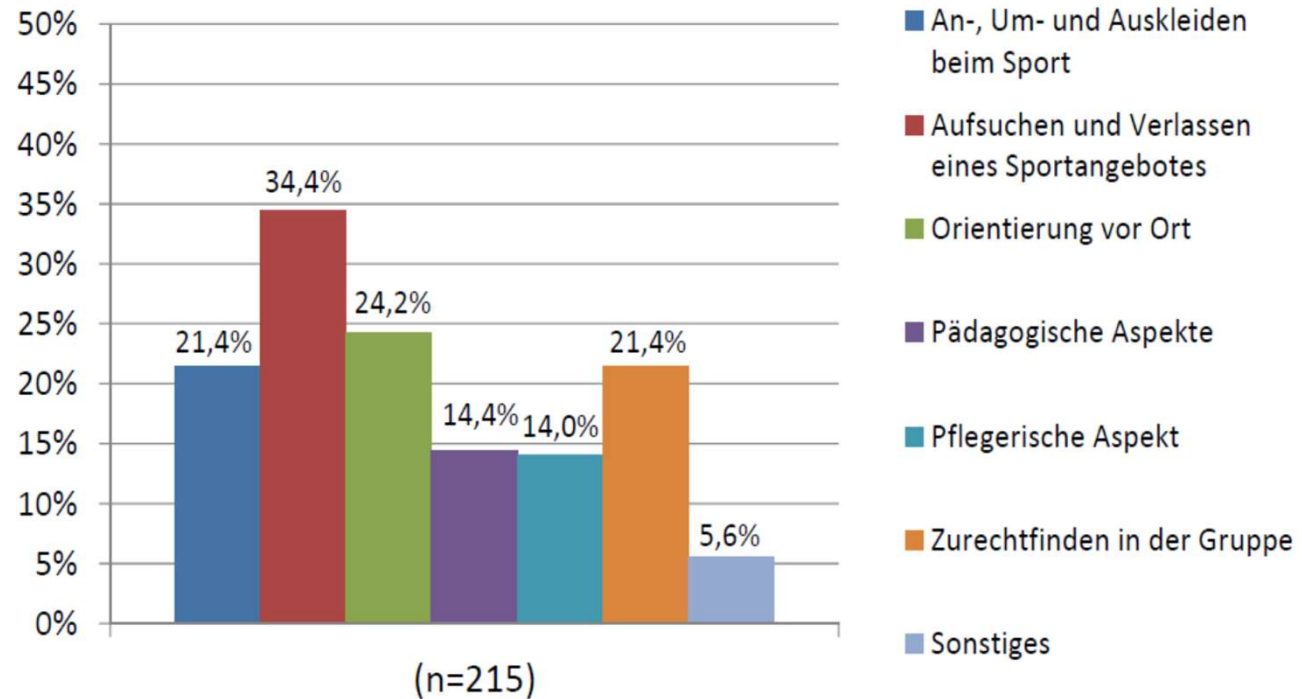
„DASPO - DURCH ASSISTENZ ZU MEHR SPORT?!“

Assistenzformen – Interessensvertreter und Beratungsformen

- „Persönliche Assistenz“ (als Konzept einer selbstbestimmten Lebensführung)
- I:I-Assistenz im ambulanten Bereich
- Gruppenassistenz im stationären Bereich
- Arbeitsassistenz
- Urlaubsassistenz

„DASPO - DURCH ASSISTENZ ZU MEHR SPORT?!“

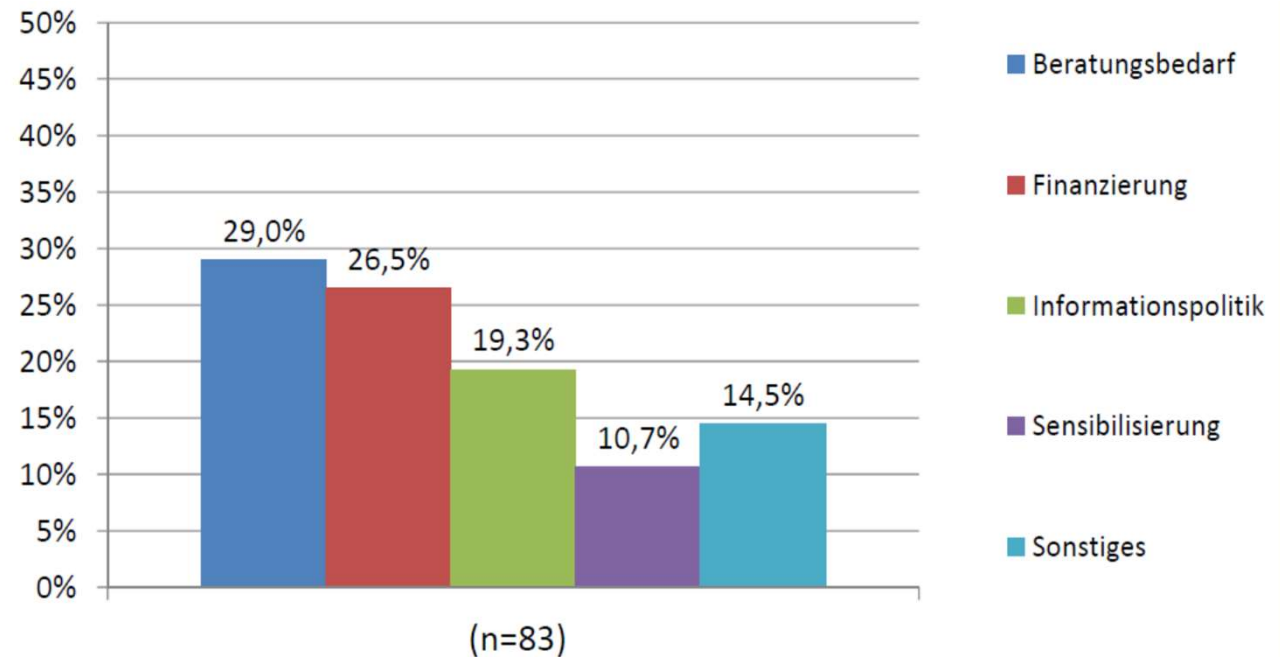
Benötigte Assistenz- inhalte im Sport



(Trainer innen, Sport-Institutionsebene, MA BH, Leistungserbringer, MA SH, MO LAG SH)

„DASPO - DURCH ASSISTENZ ZU MEHR SPORT?!“

Optimierungs- bedarf zum Thema Assistenz



(Trainer innen, Sport-Institutionsebene, MA BH, Leistungserbringer, MA LAG SH, MO LAG SH)

„DASPO - DURCH ASSISTENZ ZU MEHR SPORT?!“

Lösungsvorschläge (exemplarisch)

- „Sensibilisierung behinderter Menschen für die Themen Bewegung und Sport; Sensibilisierung der Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen; Freiräume in organisatorischen Abläufen schaffen“
- „Anspruch auf Assistenz deutlicher machen“
- „Bei uns gibt es keinen, der uns über die Möglichkeiten und die dafür notwendige Antragstellung informiert“
- Flexibilisierung der Assistenz; Anpassung an die speziellen Bedürfnisse der Betroffenen“

„DASPO - DURCH ASSISTENZ ZU MEHR SPORT?!“

Erkenntnisse für die Praxis (Sportverbände)

- Offenheit in den Vereinen muss da sein, sonst hilft auch Beratung nicht.
- Begegnungen schaffen, z.B. durch gemeinsame Nutzung von Sportanlagen als erster Schritt
- Informationsaustausch und know-how-Weitergabe z.B. im Rahmen von inklusiven Projekten/Kooperationsprojekten
- Informationspolitik
- Sportverbände können über Stadt- und Kreissportbünde informieren.

„DASPO - DURCH ASSISTENZ ZU MEHR SPORT?!“

Erkenntnisse für die Praxis (Sportverbände)

- Nicht direkte Beratung durch Vereine ist notwendig, sondern „fit zum Verweisen“ an die entsprechenden Beratungsstellen ist erstrebenswert.
 - „Mini-Ratgeber“
- Gebärdensprache bzw. Wissen über Umgang und Kultur verbreiten (z.B. Gebärdensprache als Unterrichtsfach)

„DASPO - DURCH ASSISTENZ ZU MEHR SPORT?!“

Erkenntnisse für die Praxis

- Beratungsangebote ausbauen
- Beratungsstellen untereinander vernetzen
- Beratende Fachkräfte (fachlich) fort- und weiterbilden
- Assistenzkräfte schulen (über den eigenen Tellerrand schauen), Assistenznehmer_innen über mögliche (Sport-) Angebote informieren
- Beantragung einer „persönlichen Assistenz“ bürokratisch vereinfachen
- Personenzentrierung bei Bedarfsanalyse verfolgen, auch in Bezug auf das „persönliche Budget“
- Leistungsträger müssen aktiv über Möglichkeiten informieren

TEILHABE AM SPORT

Fazit/Ausblick

- „Es gibt schon ganz viel“ – Es wird u.a. deshalb nicht genutzt, da die Möglichkeiten nicht bekannt sind.
- Mangelnde Informationspolitik, es besteht (auch fachlicher) Beratungsbedarf zum Thema Sport und Assistenz auf allen Seiten.



TEILHABE AM SPORT

Haben Sie Fragen?



TEILHABE IM SPORT

**Herzlichen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!**

Der Inhalt dieses Vortrags wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch können Irrtümer nicht ausgeschlossen werden. Es wird deshalb keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen übernommen. Insbesondere wird die Haftung für sachliche Fehler oder deren Folgen ausgeschlossen.

TEILHABE IM SPORT

Quellen:

- Schliermann, R. et al (2014): Sport von Menschen mit Behinderung
- Tillmann, V., Heitzer, J., Sauerland, K., Anneken, V. (2018): DASpo – Durch Assistenz zu mehr Sport?! (Publikation zum Projekt)